

1015 Motion (FDP/BDP/SVP) "Systemwechsel Pensionskasse"

1017 Motion (EVP/CVP/GLP) "Primatwechsel in der Pensionskasse der Gemeinde Köniz"
Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

**Vorstosstext 1015 Motion (FDP/BDP/SVP)
"Systemwechsel Pensionskasse"**

Der Gemeinderat wird beauftragt, den Systemwechsel der Gemeindepensionskasse vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat vorzubereiten.

Er hat dabei folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Die Versicherungsleistungen im Beitragsprimat sollen sich unter Annahme einer realistischen Verzinsung am Kapitalmarkt an den bisherigen garantierten Leistungen orientieren.
- Es wird eine im schweizerischen Arbeitsmarkt übliche Besitzstandswahrung vorgesehen. Es ist festzulegen, zu welchen Konditionen welche Mitarbeiter von der Übergangsregelung betroffen sein werden.
- Die Ausfinanzierung der gewährten Besitzstände ist nur im Leistungsfall vorzusehen.

Begründung

Die Gemeinde besitzt heute eine Pensionskasse, die sich durch weit überdurchschnittliche Leistungen auszeichnet. Versicherungstechnische Berechnungen zeigen, dass diese Leistungen mittel- bis langfristig aufgrund der Altersstruktur und des kaum realisierbaren technischen Zinssatzes nicht finanzierbar sind. **Ein Wechsel auf das Beitragsprimat drängt sich auf, da es sozial gerecht, transparenter und attraktiver ist** und die Gemeinde sowieso Massnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung der garantierten Leistungen ergreifen müsste (siehe Bericht des Gemeinderates zum Postulat 0612 "Systemwechsel bei der Pensionskasse" vom 30. März 2010). Mit einem Primatwechsel wird die Pensionskasse der Gemeinde Köniz am Arbeitsmarkt weiterhin konkurrenzfähig bleiben.

Der Systemwechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat ist zukunftsgerichtet, gehört zu einer modernen Gemeindeverwaltung und schafft gegenüber der Gemeinde, dem Versicherten und dem Steuerzahler absolute Transparenz.

Viele Unternehmen und Verwaltungen (u.a. der Arbeitgeber Bund) haben den Systemwechsel bereits vollzogen. Die Personalvorsorge der Gemeinde Köniz muss den heutigen und künftigen Bedürfnissen der Arbeitswelt gerecht werden.

Im Leistungsprimat arbeitet die Kasse mit einem theoretischen Zinssatz, der auf die Dauer nicht mehr erzielt werden kann. Wird dieser bei gleichbleibenden Leistungen den realen Zinsen angepasst, führt dies zu einer Finanzierungslücke welche nicht zuletzt auch den Steuerzahler Geld kostet – im Beitragsprimat arbeitet die Pensionskasse mit den am Kapitalmarkt erzielbaren Zinsen, die dem Versicherten weitergegeben werden. Damit wird das **Risiko der Kasse minimiert**, die heute tendenziell viel mehr Mitarbeiter im fortgeschrittenen Alter als Junge beschäftigt. Das System Beitragsprimat ist besser nachvollziehbar und erhöht damit die Sicherheit auf Seiten des Versicherten, aber auch auf der Seite des Steuerzahlers und der Gemeinde.

Die administrativen Aufwände für die Umsetzung moderner Arbeitszeitmodelle und stufenweisen Pensionierungen sind im Beitragsprimat deutlich geringer als beim Leistungsprimat.

Ein Primatswechsel erhöht die Flexibilität für die Mitarbeiter und die Gemeinde, für ältere Mitarbeiter individuell angepasste Pensionierungsmodelle ohne übermässige Kostenfolgen zu realisieren.

Das Modell der kollektiven Finanzierung benachteiligt die jungen Mitglieder. Lohnerhöhungen bei jungen Mitarbeitern werden im Leistungsprimat durch nötige Nachzahlungen indirekt z.G. der älteren Generation gedämpft. Daher führt das Beitragsprimat zu mehr Gerechtigkeit. Zudem erhöht der Primatswechsel die Attraktivität der Gemeinde als Arbeitgeberin bei jüngeren Arbeitnehmern und es wird für die Gemeinde leichter, junge Mitarbeiter auf dem umkämpften Arbeitsmarkt rekrutieren und an sich binden zu können.

Eingereicht

23.08.2010

Unterschrieben von 20 Parlamentsmitgliedern

Heinz Engi, Bernhard Bichsel, Mark Stucki, Ulrich Witschi, Thomas Frey, Erica Kobel-Itten, Hanspeter Kohler, Peter Burch, Barbara Perriard, Andreas Lanz, Franziska Keller, Elisabeth Rügsegger, Heinz Nacht, Niklaus Hofer, Stefan Lehmann, Hans Moser, Daniel Krebs, Jan Remund, Rolf Zwahlen, Christian Burren

Vorstosstext 1017 Motion (EVP/CVP/GLP)

"Primatswechsel in der Pensionskasse der Gemeinde Köniz"

Der Gemeinderat wird beauftragt im Reglement der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz eine Änderung des Primats zum Duoprimat (mit Beitragsprimat für die Altersversicherung) vorzubereiten und durchzuführen (siehe Art. 3 des Reglements 153.41). Um älteren Mitarbeiter eine Art Besitzstandsgarantie zu ermöglichen, sollen Zuschüsse gewährt werden. Für diese Zuschüsse sollen 3 Varianten berechnet und dem Parlament vorgelegt werden.

1. „Besitzstandsgarantie“ ab Alter 55 mit 1% Lohnerhöhung und für Alter 50 bis 54 mit 0% Lohnerhöhung.
2. „Besitzstandsgarantie“ ab Alter 50 mit 1% Lohnerhöhung und mit Alter 45 bis 50 mit 0% Lohnerhöhung.
3. die vom Gemeinderat bevorzugte Variante.

Begründung: Der Gemeinderat hat mit der Beantwortung des Postulats 0612 (Systemwechsel bei der Pensionskasse) die möglichen Kosten für einen Systemwechsel mit einem Betrag zwischen 10 Mio. und 30 Mio. beziffert und ist infolge dessen zum Schluss gekommen, dass die Weiterführung des Leistungsprimats die bevorzugte Strategie ist.

Die Risiken für die Gemeinde als Arbeitgeber mit einer Kasse mit Leistungsprimat sind allerdings als erheblich einzustufen. Dabei sind sowohl personalpolitische wie auch finanzielle Risiken zu berücksichtigen.

Es ist eine Eigenheit des Leistungsprimats, dass für das finanzielle Gleichgewicht einer Kasse eine genügende Anzahl jüngerer Mitarbeiter Beiträge einzahlen. Der Entwicklung des Zahlenverhältnisses zwischen jüngeren und älteren Mitarbeitern ist somit besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die demographische Entwicklung wirkt bereits ungünstig für dieses Gleichgewicht. Verstärkend kommt nun hinzu, dass das Leistungsprimat im freien Arbeitsmarkt anziehend auf ältere Mitarbeiter wirkt und negativ auf jüngere. Längerfristig führt dies zu einem noch stärkeren unerwünschten Ungleichgewicht, als wir es heute schon beobachten. Je grösser nun der Anteil der älteren aktiven Versicherten einer Kasse ist, desto schwieriger wird eine Gesundung oder Sanierung der Kasse, sollte sie, aus welchen Gründen auch immer, in eine finanzielle Schieflage geraten. Das Beitragsprimat reduziert dieses Risiko auf Grund der schiefen Altersverteilung erheblich.

Die Tatsache, dass bei einem Systemwechsel, der keine Altersgruppe substantiell benachteiligt, einmalige Kosten von 10 bis 30 Mio. Fr. entstehen, zeigt die Grössenordnung des „Schadens“, der bei einer Aufhebung der Kasse gegenwärtig entstehen würde. Obwohl die Pensionskasse einen Deckungsgrad von deutlich über 100% aufweist, besteht ein Risiko, welches entweder von der „Eintrittsgeneration“ oder vom Arbeitgeber getragen wird.

Als weiteres Risiko ist die Renditeentwicklung zu betrachten. Ob diese in Zukunft mit dem technischen Zinssatz von 4%, wie er im Leistungsprimat verwendet wird, Schritt halten kann, muss bezweifelt werden. Im Beitragsprimat ist eine Anpassung der Verzinsung des angesparten Kapitals einfacher möglich.

Im Vergleich zwischen Leistungsprimat und Beitragsprimat ist entscheidend, welches System gerechter arbeitet. Dabei sind alle Umverteilungen und asymmetrischen Risiken grundsätzlich nicht erwünscht. Aus Arbeitgeber Sicht ist deshalb mittelfristig ein Wechsel zum Beitragsprimat vorzuziehen.

Für den Übergang vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat sind eine ganze Reihe von Regeln festzulegen. Der wohl wichtigste Punkt ist die Bemessung des Zuschlags für die Versicherten, welche diese neben der Austrittsleistung vom Leistungsprimat für die Bildung des Alterkapitals im Beitragprimat erhalten. Der Umfang dieser „Besitzstandgarantie“ ist der grösste Hebel bei den Kosten und bedarf einer vertieften politischen Diskussion. Deshalb wird der Gemeinderat aufgefordert dem Parlament mindestens 2 Varianten vorzulegen. Es gibt allerdings auch eine Reihe weiterer Faktoren die optimiert werden können, wie z.B. Pensionierungsalter und die Verteilung der Arbeitnehmer und Arbeitgeberbeiträge.

Eingereicht

23.08.2010

Unterschrieben von 7 Parlamentsmitgliedern

Hermann Gysel, Ignaz Caminada, Barbara Thür, Rolf Zwahlen, Patrik Locher, Heinz Engi, Jan Remund

Antwort des Gemeinderates

1. Formelles

Wegen der starken Beanspruchung der Verwaltungskommission der Pensionskasse und deren Geschäftsführer durch die Umsetzungsarbeiten der Verselbständigung und wegen der Komplexität des Themas gewährte das Parlamentsbüro dem Gemeinderat eine Verlängerung der Beantwortungsfrist bis zum 23. April 2011.

Beide Vorstösse (1015 Motion FDP/BDP/SVP und 1017 Motion EVP/CVP/GLP) beauftragen den Gemeinderat, einen Primatwechsel bei der Pensionskasse der Gemeinde Köniz vorzubereiten bzw. durchzuführen. Für die Beantwortung werden deshalb beide Vorstösse zusammengefasst. Hingegen werden getrennte Beschlüsse formuliert, um eine differenzierte Abstimmung zu ermöglichen.

Mit der Erheblicherklärung dieser Motionen erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag (siehe Abklärung der Gemeindeschreiberin, Beilage 1)

2. Ausgangslage

Am 18. Dezember 2006 wurde das Postulat 0612 (CVP/EVP) "Systemwechsel bei der Pensionskasse" erheblich erklärt. Der Gemeinderat wurde beauftragt abzuklären, wie der Übergang vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat in geeigneter Weise erfolgen kann.

Der Gemeinderat legte unter der Vorgabe, dass der Primatwechsel sowohl für die Mitglieder

wie auch für die Arbeitgeber keine erhebliche Verschlechterung bewirken soll, für die Beurteilung eines möglichen Primatwechsels folgende Voraussetzungen fest:

- Die Personalvorsorge der Gemeinde Köniz muss den Bedürfnissen der heutigen Arbeitswelt gerecht werden.
- Übergangsregelungen müssen faire Bedingungen für die Betroffenen bieten.
- Ein Systemwechsel muss für die Gemeinde und die angeschlossenen Institutionen finanziell tragbar sein.
- Ein Systemwechsel darf keine Sparmassnahmen darstellen.
- Personalpolitische Aspekte und Konkurrenzfähigkeit der Vorsorgelösung.

Der Gemeinderat musste nach sorgfältiger Analyse der Vor- und Nachteile durch die Verwaltungskommission zusammen mit dem Pensionskassenexperten der Pensionskasse und einem weiteren unabhängigen Pensionskassensachverständigen feststellen, dass die genannten Voraussetzungen bei einem Primatwechsel nicht erfüllt sind. Die vom Pensionskassensachverständigen aufgezeigten Schwachstellen könnten ohne Primatswechsel behoben werden. Der Gemeinderat und die Verwaltungskommission leiteten Vorbereitungsarbeiten ein, um die Behebung dieser Schwachstellen anzugehen. Aus diesen Gründen beantragte der Gemeinderat dem Parlament, das Postulat abzuschreiben (Bericht und Antrag an das Parlament vom 30. März 2010 zur Abschreibung des Postulats 0612 (CVP/EVP) "Systemwechsel bei der Pensionskasse" ohne Beilagen, Beilage 2). Das Parlament schrieb an seiner Sitzung vom 23. August 2010 das Postulat einstimmig ab. An der gleichen Sitzung wurden die beiden Motionen 1015 (FDP/BDP/SVP) und 1017 (EVP/CVP/GLP) betreffend Primatwechsel eingereicht.

3. Auftrag der beiden Vorstösse

Mit der Erheblicherklärung der beiden Vorstösse würde das Parlament den Gemeinderat beauftragen, den Primatswechsel für die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz mit folgenden Rahmenbedingungen und Varianten vorzubereiten bzw. durchzuführen:

- Orientierung an den bisherigen garantierten Leistungen
- realistische Verzinsung am Kapitalmarkt
- Besitzstandsgarantie mit folgenden Varianten:
 - im schweizerischen Arbeitsmarkt üblich
 - ab Alter 50 mit 0% Lohnerhöhung, ab Alter 55 mit 1% Lohnerhöhung
 - ab Alter 45 mit 0% Lohnerhöhung, ab Alter 50 mit 1% Lohnerhöhung
 - vom Gemeinderat bevorzugter Besitzstand
- Ausfinanzierung der gewährten Besitzstände nur im Leistungsfall.

Die Umsetzung dieser Vorstösse hätte je nach Variante einen Zuschuss für die Besitzstandsgarantien von voraussichtlich 10 bis 30 Mio. Franken sowie jährlich Mehrkosten von knapp 600'000.-- zur Folge (Bericht Marc-André Röthlisberger, AON "Offene Fragen bei einem allfälligen Primatwechsel" vom 18. März 2010 insbes. Seiten 7 und 8, Beilage 3). Die Pensionskasse selbst ist zurzeit nicht in der Lage, diese Kosten ganz oder teilweise zu übernehmen. Sie verfügt zwar per Ende 2010 über einen Deckungsgrad von 109,5%, aber nicht über die volle Risikofähigkeit (Deckungsgrad von rund 123%). Die Übergangskosten für die Besitzstandsgarantien wären somit von den Arbeitgebenden zu bezahlen. Angesichts der finanziellen Perspektiven der Einwohnergemeinde und der der Pensionskasse angeschlossenen Institutionen sind diese Kosten auf absehbare Zeit nicht finanzierbar. Für die Einwohnergemeinde müssten die Stimmberechtigten als kompetentes Organ je nach Höhe der Besitzstandsgarantien einen Kredit in Millionenhöhe beschliessen.

4. Sicherung der Pensionskasse

Der Gemeinderat hat bereits in seinem Bericht an das Parlament zur Abschreibung des Postulats 0612 (CVP/EVP) "Systemwechsel bei der Pensionskasse" darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Primatsfrage gewisse Anpassungen am bestehenden System zur Sicherung der Pensionskasse in Zukunft notwendig sind. Es müssen entweder die Leistungen der Finanzierung oder die Finanzierung den versprochenen Leistungen angepasst werden. In einer ersten Klausur analysierte und diskutierte die Verwaltungskommission der Pensionskasse basierend auf dem Bericht von Herrn Guggenheim unter Beizug des Pensionsversicherungsexperten, Herr P. Düggele, PX Expert AG in Münsingen, die verschiedenen Anpassungsszenarien und deren Auswirkungen. Die Verwaltungskommission der Pensionskasse entschied, vor allem in vier Bereichen verschiedene Lösungsvarianten vom versicherungstechnischen Experten rechnen zu lassen und danach nach Anhörung der Sozialpartner möglichst rasch verschiedene Massnahmen zum Teil mit Übergangbestimmungen umzusetzen, damit das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse in Zukunft gewährleistet ist.

Folgende vier Bereiche werden weiterverfolgt:

- Regelung für die Pensionierung im Alter unter Einbezug der Möglichkeit des flexiblen Rentenbezugs (vorzeitige Pensionierung bzw. Rentenaufschub)
- Gleichgewicht schaffen zwischen Finanzierung und Höhe der Überbrückungsrente
- Anpassung der Höhe der ordentlichen Beiträge und der Nachzahlungen
- Überprüfung und allfällige Anpassung des technischen Zinses.

Diese Massnahmen können im Leistungsprimat vollzogen werden und stärken den Erhalt des finanziellen Gleichgewichts der Pensionskasse. Je nach Ausgestaltung können sie auch zu einer Verminderung der Solidarität zwischen Jung und Alt führen. Es wird geprüft, ob einzelne Massnahmen bereits per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden können. Das Parlament wird regelmässig über die getroffenen Massnahmen informiert.

5. Stellungnahme der Verwaltungskommission der Pensionskasse und des Gemeinderats

Die Verwaltungskommission und der Gemeinderat lehnen den Systemwechsel in der Pensionskasse ab.

Aus ihrer Sicht ist in absehbarer Zeit der Systemwechsel weder von der Einwohnergemeinde Köniz noch von den angeschlossenen Institutionen finanzierbar. Sollte die Einwohnergemeinde den Systemwechsel vollziehen, ist nicht auszuschliessen, dass die angeschlossenen Institutionen den Vertrag mit der Pensionskasse kündigen und sich damit der Versichertenbestand der Pensionskasse halbiert und der Rentnerbestand in Bezug zu den aktiv Versicherten zunimmt.

Die Pensionskassenlösung (Leistungen und Beiträge) sind Teil der Anstellungsbedingungen für das Gemeindepersonal und die Angestellten der angeschlossenen Institutionen wie der Lohn, die Lohnentwicklung, die Ferienregelung, die Arbeitszeit, etc. Der Beitritt zur Pensionskasse ist obligatorisch. Die Angestellten konnten sich bisher auf die versprochenen Vorsorgeleistungen verlassen. Sie haben während vieler Jahre dafür ihre Beiträge geleistet und hatten keinen Grund, die private Vorsorge so auszubauen, dass allfällige Rentenausfälle verursacht durch einen Primatwechsel aufgefangen werden können. Der Vertrauensschutz gebietet, dass die durch einen Primatwechsel verursachten Leistungseinbussen durch Besitzstandsmaßnahmen abgedeckt werden, was zu erheblichen nicht finanzierbaren Kostenfolgen führt.

Die durch den Primatwechsel verursachten Leistungseinbussen stellen Verschlechterungen der Anstellungsbedingungen dar und das in mehrfacher Beziehung:

- Reallohnseinbussen durch erhöhte Abzüge
- Verlust der Rentengarantie
- Besitzstandsregelungen gleichen die Rentenleistung im Beitragprimat gegenüber derjenigen im Leistungsprimat oft nur ungenügend aus.
- Übernahme des Risikos von ungenügenden Vermögenserträgen durch das Personal.

Der Gemeinderat lehnt die politische Verantwortung für eine derartige Verschlechterung der Anstellungsbedingungen für das Gemeindepersonal und die Angestellten der angeschlossenen Institutionen mit Nachdruck ab.

6. Fazit

Die Verwaltungskommission steht in Zusammenarbeit mit dem Pensionskassenexperten, den angeschlossenen Institutionen und den Sozialpartnern vor der Herausforderung, geeignete und finanzierbare Massnahmen zur Sicherung der Pensionskasse auszuarbeiten und rasch umzusetzen. Der vom Parlament angestrebte Systemwechsel ist aufgrund der fehlenden finanziellen Mittel aus Sicht der Pensionskasse, des Gemeinderats und der angeschlossenen Institutionen keine geeignete Lösung. Damit eine nachhaltige finanzielle Sicherheit der Pensionskasse gewährleistet werden kann, müssen alle beeinflussbaren Faktoren im Rahmen des Leistungsprimats berücksichtigt und eingehend geprüft werden. Die ersten Massnahmen sollen so rasch als möglich in Kraft gesetzt werden.

Sollte das Parlament die Motionen erheblich erklären und - trotz der damit verbundenen grossen Belastungen des Finanzhaushaltes der Einwohnergemeinde und der der Pensionskasse angeschlossenen Institutionen - den Systemwechsel bei der Pensionskasse verlangen, hätte sich die Verwaltungskommission auf die Ausgestaltung des Beitragsprimats und der Übergangslösung zu konzentrieren. Erfahrungsgemäss stellt der Primatwechsel in einer Pensionskasse ein Generationenprojekt dar mit langfristigen Auswirkungen auf alle Beteiligten. Ein solcher Systemwechsel benötigt deshalb mindestens drei bis vier Jahre. Wie oben im Kapitel 4 erwähnt, besteht bereits heute Handlungsbedarf, gewisse Massnahmen auf der Beitrags- und oder Leistungsseite vorzunehmen. Um das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse nicht zu gefährden, müssten deshalb unabhängig vom absehbaren Systemwechsel zusätzlich so rasch als möglich Anpassungen im Leistungsprimat vorgenommen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Motion 1015 (FDP/BDP/SVP) "Systemwechsel Pensionskasse" wird abgelehnt.
2. Die Motion 1017 (EVP/CVP/GLP) "Primatwechsel in der Pensionskasse der Gemeinde Köniz" wird abgelehnt.

Köniz, 27. April 2011

Der Gemeinderat

Beilagen

1. Formelle Prüfung, Abklärung Gemeindeschreiberin
2. Bericht und Antrag an das Parlament vom 30. März 2010 zur Abschreibung des Postulats 0612 (CVP/EVP) "Systemwechsel bei der Pensionskasse ", ohne Beilagen
3. Bericht Marc-André Röthlisberger, AON "Offene Fragen bei einem allfälligen Primatswechsel" vom 18. März 2010



Beatrice Zbinden
Gemeindeschreiberin

T 031 970 92 03
F 031 970 92 17
beatrice.zbinden@koeniz.ch

Köniz, 29. September 2010 Zb

**1017 Motion (EVP/CVP/GLP) "Primatwechsel in der Pensionskasse der Gemeinde Köniz"
Formelle Prüfung der Motion**

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft die Gemeindeschreiberin, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, im Reglement der Pensionskasse eine Änderung des Primats zum Duoprimat vorzubereiten und durchzuführen.

Die Bestimmung des Primats der Gemeindepensionskasse ist in der Kompetenz des Parlamentes (Art. 3 Reglement der Pensionskasse sowie Art. 9 des Entwurfs des Reglements für die Verselbständigung).

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Beatrice Zbinden
Gemeindeschreiberin

0612 Postulat (CVP/EVP) "Systemwechsel bei der Pensionskasse"

Abschreibung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Bericht des Gemeinderates

1. Vorgeschichte

Das Postulat wurde am 18. Dezember 2006 vom Parlament erheblich erklärt. Der Gemeinderat ersuchte das Parlament mit Bericht vom 28. Januar 2009, die Erfüllungsfrist bis 31. Dezember 2010 zu erstrecken. An der Parlamentssitzung vom 9. März 2009 wurde diese Frist bis Ende März 2010 erstreckt.

2. Auftrag

Der Gemeinderat wird beauftragt abzuklären, wie in der Pensionskasse der Übergang vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat in geeigneter Weise erfolgen kann. Gehe man davon aus, dass eine Pensionskasse eine Versicherung und eine Vermögensverwaltung für ihre Mitglieder darstellt, ohne dass ein Gewinn für die Pensionskasse selbst erwirtschaftet werden muss, sei es angezeigt, die beiden Varianten miteinander zu vergleichen und einen allfälligen Wechsel so vorzubereiten, dass keiner Mitarbeitergruppe substantielle Nachteile erwachsen.

3. Vorgehen

Der Gemeinderat beauftragte den Gemeindepräsidenten, unter Beizug der Verwaltungskommission, des Pensionskassenexperten der Pensionskasse sowie eines weiteren unabhängigen Pensionskassensachverständigen das Postulat 0612 zuhanden des Gemeinderates und des Parlaments zu beantworten.

Die Verwaltungskommission beauftragte zunächst den Pensionsversicherungsexperten der Pensionskasse, Marc-André Röthlisberger, AON, einen Bericht zu verfassen, welcher vertieft auf die zu beantwortenden Fragen bei einem Primatwechsel eingeht. Im Weiteren wurde der Pensionsversicherungsexperte aufgefordert, die möglichen Kosten des Besitzstandes bei einem Wechsel vom Leistungsprimat zu einem hinsichtlich der Altersleistungen deckungsgleichen Beitragsprimat zu berechnen. Der durch den Pensionsversicherungsexperten verfasste Bericht "Offene Fragen bei einem allfälligen Primatwechsel" ist als Beilage beigefügt.

Nach Vorliegen des Berichts von Herrn Marc-André Röthlisberger wurde eine Projektgruppe, bestehend aus dem Gemeindepräsidenten und Guido Albisetti als Vertreter der Arbeitgeberseite, Therese Fankhauser und Kurt Gasser als Vertreter der Arbeitnehmerseite, Marc-André Röthlisberger, Pensionsversicherungsexperte der Pensionskasse, Roland Guggenheim der Firma Mercer AG als externer Projektleiter und Martin Baumann, Leiter Pensionskasse, gebildet. Ziel dieser Projektgruppe war die Verifizierung des Berichts von Herrn Marc-André Röthlisberger hinsichtlich der Grundlagen der Modellberechnung und das Aufzeigen möglicher resp.

notwendiger Anpassungen der bestehenden Vorsorgelösung. Der Bericht "Systemwechsel bei der Pensionskasse" ist als Beilage beigefügt.

4. Ergebnis der Prüfung

Die nachfolgend aufgeführten Charakteristika des Leistungs- wie auch des Beitragsprimats bestimmen auch die Vor- und Nachteile beider Systeme. Im reinen Leistungsprimat werden die Alters- und Risikoleistungen (Invalidenrente und Hinterlassenenleistungen) in Prozenten des versicherten Lohnes festgelegt. Bei der Veränderung der Berechnungsgrundlagen (z.B. die zukünftige Lohnentwicklung oder der zu erwartende Vermögensertrag) werden in der Regel nicht die Leistungen, sondern vornehmlich die Finanzierung angepasst. Die Leistungen können aufgrund von Modellberechnungen, welche sich über die gesamte Versicherungsdauer eines Mitgliedes erstrecken, bei dessen Eintritt in die Pensionskasse transparent aufgezeigt werden. Die Finanzierung der Leistungen ist aufgrund der unter den einzelnen Mitgliedern vorherrschenden Solidaritäten nicht nachvollziehbar. Das Modell der kollektiven Finanzierung benachteiligt zudem die jungen Mitglieder. Im Gegensatz dazu passen sich die Leistungen im Beitragsprimat der Finanzierung und dem Vermögensertrag an. Somit kann die Finanzierung gegenüber den Mitgliedern transparent gestaltet werden, die Leistungen sind in ihrer definitiven Höhe jedoch erst bei Eintreten eines versicherten Ereignisses ersichtlich. Schwankungen der Vermögenserträge können im Beitragsprimat unmittelbar auf die Mitglieder überwältigt werden. Im Leistungsprimat ist der zu erwartende Vermögensertrag (technischer Zins) eine Modellberechnungskomponente. Eine Umverteilung des Anlagerisikos auf die Mitglieder ist daher nur indirekt über die Anpassung der Leistungen und Beiträge möglich. Anpassungen des Leistungsplanes sind im Leistungsprimat komplexer als im Beitragsprimat. Dies vor allem aufgrund der vorherrschenden Solidaritäten. Im Weiteren zieht jede Plananpassung, welche eine Leistungsveränderung von Altersleistungen zufolge hat, automatisch die Diskussion von Übergangsregelungen nach sich.

Bei der Umwandlung eines kollektiv finanzierten Leistungsprimats mit einheitlichen Beiträgen in ein Beitragsprimat müssen die gesamten Finanzierungsmechanismen aufgrund der wegfallenden Solidaritäten angepasst werden. Erreicht man für ein junges Mitglied der Pensionskasse, das noch einen Grossteil der Versicherungszeit im Beitragsprimat vor sich hat ohne grössere Schwierigkeiten das gleiche Vorsorgeniveau wie im Leistungsprimat, sieht die Situation der älteren Mitglieder anders aus. Ohne flankierende Massnahmen, die die Auswirkungen eines Primatwechsels abfedern, entstehen für die älteren Mitglieder auch bei massiver Erhöhung der Beiträge Nachteile und Leistungsreduktionen. Damit die Kosten dieser flankierenden Massnahmen (Besitzstand) berechnet werden können, müssen für die Vergleichbarkeit der Leistungen und der Finanzierung der beiden Systeme Berechnungsmodellannahmen festgelegt werden. Diese Annahmen sind im Bericht "Offene Fragen bei einem allfälligen Systemwechsel" von Herrn Marc-André Röthlisberger im Kapitel 3 festgehalten.

Sollen den bisherigen Mitgliedern der Pensionskasse bei der Umstellung vom Leistungs- zum Beitragsprimat keine leistungsrelevanten Nachteile erwachsen, betragen die einmaligen Kosten für die Beibehaltung des heutigen Besitzstandes rund CHF 30 Mio. Dieser Betrag ist zurzeit weder für die Gemeinde Köniz und die angeschlossenen Institutionen noch die Pensionskasse finanziell tragbar. Die Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz weist per 31.12.2009 einen Deckungsgrad von 112,57% aus. Die Wertschwankungsreserven betragen per Ende 2008 CHF 13 Mio. (Deckungsgrad 107,1%) und per Ende 2009 CHF 24 Mio. Bis zum Erreichen der vollen Risikofähigkeit der Pensionskasse (Deckungsgrad ca. 123%) müssen die Wertschwankungsreserven um weitere CHF 26 Mio. aufgestockt werden. Aufgrund der fehlenden vollen Risikofähigkeit der Pensionskasse muss eine finanzielle Beteiligung der Pensionskasse an die Kosten einer Übergangsregelung abgelehnt werden.

Ohne Anpassungen der Leistungen ist die Reduktion der Besitzstandskosten nur möglich, wenn von einer tieferen Lohnentwicklung und einer verkürzten Übergangsregelung ausgegangen würde. Doch auch in diesem Fall würden sich die Kosten eines Wechsels auf CHF 10 Mio. belaufen und hätten das vorsorgetechnische Einfrieren einer Lohnentwicklung für die kommenden Jahre, also substantielle Nachteile für die betroffene Mitarbeitergruppe, zur Folge.

Die Projektgruppe kommt zum Schluss, dass ein Primatwechsel aufgrund der hohen Kosten nicht zu empfehlen ist.

Aufgrund der intensiv geführten Diskussionen und der vertieften Betrachtung beider Systeme wurden im Bericht von Herrn Roland Guggenheim unter anderem auch diejenigen Schwachstellen aufgeführt, welche das heutige Leistungsprimat der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz beinhaltet.

5. Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat legte, unter der Vorgabe, dass der Primatwechsel sowohl für die Mitglieder wie auch für die Arbeitgeber keine erhebliche Verschlechterung bewirken soll, für die Beurteilung eines möglichen Primatwechsels folgende Voraussetzungen fest:

- Die Personalvorsorge der Gemeinde Köniz muss den Bedürfnisse der heutigen Arbeitswelt gerecht werden.
- Übergangsregelungen müssen faire Bedingungen für die Betroffenen bieten.
- Ein Systemwechsel muss für die Gemeinde und die angeschlossenen Institutionen finanziell tragbar sein.
- Ein Systemwechsel darf keine Sparmassnahmen darstellen.
- Personalpolitische Aspekte und Konkurrenzfähigkeit der Vorsorgelösung.

Der Gemeinderat musste nach sorgfältiger Analyse der Vor- und Nachteile feststellen, dass die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dies soll nachfolgend aufgezeigt werden:

Die Personalvorsorge der Gemeinde Köniz muss den Bedürfnisse der heutigen Arbeitswelt gerecht werden

Beim Beitragsprimat kann ein sogenanntes Duoprivat gewählt werden. Die Altersleistungen werden nach dem Beitragsprimat, die Risikoleistungen nach dem Leistungsprimat (in Prozent des versicherten Lohnes) definiert. Somit wirkt sich der Kapitalbildungsprozess nicht auf die Risikoleistungen aus. Die Verwaltung eines Beitragsprimats gestaltet sich einfacher und ist aufgrund der individuellen Finanzierung und Kontenführung einfacher zu kontrollieren. Flexible Teilzeitarbeitsmodelle können in einem Beitragsprimat mit wesentlich kleinerem Aufwand nachgebildet werden. Aufgrund der individuellen Finanzierung ist eine Planvielfalt im Beitragsprimat eher möglich.

Demgegenüber steht die mögliche Planbarkeit der Altersleistungen gemäss heutigem System. Auch können beim heutigen Leistungsprimat die Risikoleistungen in Prozenten des versicherten Lohnes definiert werden, die losgelöst von den anrechenbaren Versicherungsjahren definiert werden. Heutige Informatiklösungen sind soweit entwickelt, dass technisch anspruchsvolle Abläufe (z.B. Pensenänderung) in einem Arbeitsschritt durchgeführt werden können. Flexible Arbeitszeitmodelle werden auch aufgrund von gesetzlichen Anpassungen (Strukturreform - "Erleichterung der Arbeitsmarktbedingungen älterer Arbeitnehmer") besser umgesetzt werden können. Im Zuge der Revision des Personalreglements der Gemeinde Köniz (Projekt "Modernes Personalrecht") wird die Pensionskasse den gesamten gesetzlichen Freiraum ausnützen, um die möglichen Änderungen des Personalreglements vorsorgetechnisch abbilden zu können.

Obwohl das Beitragsprimat hinsichtlich der technischen Verwaltung, Finanzierung und möglichen Planvielfalt einfacher erscheint, ist das bestehende Leistungsprimat aufgrund der Anpassungsfähigkeit an heutige Arbeitszeitmodelle und vor allem durch die Planbarkeit der Altersleistungen als zeitgemässes Vorsorgesystem dem Beitragsprimat ebenbürtig.

Übergangsregelungen müssen faire Bedingungen für die Betroffenen bieten

Viele Mitglieder der Pensionskasse sind langjährige Mitarbeiter der Gemeinde Köniz. Sie alle haben sich bei der Finanzierung der Altersleistungen der heutigen Rentner während Jahren solidarisch gezeigt und die überdurchschnittlichen Rentenleistungen mitfinanziert. Auch ist zu beachten, dass das Durchschnittsalter der Mitglieder der Pensionskasse mit 47 Jahren eher hoch ist. Bei massiven Einschnitten resp. Reduktionen der Altersleistungen ist der zeitliche Ho-

horizont zur Deckung von Lücken kurz. Daher betrachtet es der Gemeinderat als seine Aufgabe, faire Bedingungen für die sogenannte Eintrittsgeneration zu gestalten.

Ein Systemwechsel muss für die Gemeinde und die angeschlossenen Institutionen finanziell tragbar sein

Nicht nur die Kosten des Primatwechsels zwischen CHF 10 - 30 Mio. sind für die Gemeinde und die angeschlossenen Institutionen zur Zeit nicht tragbar, auch die erhöhte Beitragslast nach einem Primatwechsel stellt eine hohe Herausforderung an die Personalbudgets der einzelnen Arbeitgeber dar.

Ein Systemwechsel darf keine Sparmassnahmen darstellen

Aus Sicht des Gemeinderates soll ein Primatwechsel weder auf der Basis von schlechteren Leistungen noch von höheren Beiträgen durchgeführt werden. Aufgrund der fehlenden finanziellen Ressourcen der Pensionskasse, der Gemeinde und der einzelnen angeschlossenen Institutionen könnte der Wechsel nur unter Abbau von Leistungen und massiver Erhöhung von Beiträgen durchgeführt werden. Eine damit einhergehende Unzufriedenheit der Mitglieder der Pensionskasse kann daher nur vermieden werden, wenn auf einen Primatwechsel verzichtet wird.

Personalpolitische Aspekte und Konkurrenzfähigkeit der Vorsorgelösung

Aus der Erfahrung der Pensionsversicherungsexperten droht bei einem Primatwechsel ein indirekter Leistungsabbau. Auch bei der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde wäre dies der Fall. Nicht nur, dass die Besitzstandregelung als nicht finanzierbar erscheint, der Wechsel würde eine Erhöhung der Beiträge, den Wegfall von Solidaritäten und eine Umverteilung des Anlagerisikos nach sich ziehen. Aus Sicht des Gemeinderates müssen solch tiefgreifende Veränderungen im sozialen Vorsorgegefüge in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern Schritt für Schritt erarbeitet, kommentiert und kommuniziert werden. Die Zufriedenheit und Zustimmung der Pensionskasse gegenüber ist durch eine jahrelang gute und konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern entstanden. Diesem Umstand muss auch bei sämtlichen zukünftigen Anpassungen und Veränderungen Rechnung getragen werden.

Nebst einer interessanten und herausfordernden Tätigkeit, einem marktgerechten Lohn, setzt sich die Gemeinde Köniz als Arbeitgeberin für eine überdurchschnittliche Altersvorsorge ein und setzt so ein starkes und positives Signal gegen aussen. Im Zuge von Neuanstellungen wird der Faktor "Soziale Absicherung / Altersvorsorge" immer wichtiger. Die Gemeinde Köniz als Arbeitgeberin ist sich dieser Tatsache bewusst und nimmt ihre Verantwortung wahr.

Fazit:

Der Gemeinderat ist zum Schluss gekommen, dass zum heutigen Zeitpunkt von einem Primatwechsel abzusehen ist. Dies aus folgenden Gründen:

- Das heutige Leistungsprimat ist bei den Mitgliedern anerkannt und akzeptiert. Die Pensionskasse ist gut organisiert und die Finanzierung der Leistungen konnte in den letzten Jahren immer gewährleistet werden. Die Kasse befindet sich in Überdeckung. Gewisse aus heutiger Sicht angezeigte Anpassungen und Verbesserungen können auch beim Leistungsprimat vorgenommen werden. Der Primatwechsel ist deshalb nicht zwingend.
- Der Wechsel auf das Beitragsprimat führt letztlich zu einer Verschiebung des Finanzierungsrisikos zu Lasten der Versicherten.
- Die sog. "Übergangsgeneration" müsste aus Gründen der Fairness und Gleichbehandlung bei einem Primatwechsel vor massivem Leistungsabbau bewahrt werden. Die Generation der über 40-Jährigen hat in der Vergangenheit aufgrund der Solidaritäten zwischen jungen und alten Versicherten höhere Beiträge entrichtet als beim Beitragsprimat. Diese Generation jetzt bei einem Primatwechsel erheblichen Nachteilen auszusetzen, kommt für den Gemeinderat nicht in Frage. Die entsprechend notwendigen Übergangsregelungen hätten Kosten von rund 30 Mio. zur Folge. Übergangsregelungen mit geringeren Kostenfolgen von CHF 10 - 26 Mio. hätten substantielle Nachteile für die Mitarbeitergruppe zur Folge. Angesichts der finanziellen Perspektiven und Ziele des Gemeinderats sind diese

Übergangskosten auf absehbare Zeit nicht finanzierbar. Auch die Kasse selber ist zurzeit nicht in der Lage, diese Kosten zu übernehmen.

6. Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat und die Verwaltungskommission der Pensionskasse haben gestützt auf eigene Erkenntnisse, die durch den Bericht von Herrn Guggenheim bestätigt wurden, die Notwendigkeit gewisser Anpassungen am bestehenden System der Pensionskasse erkannt. Nach der Abschreibung des Postulats durch das Parlament wird der Gemeinderat, gestützt auf den Bericht von Herrn Roland Guggenheim, Mercer AG, die Anpassung der in diesem Bericht aufgezeigten Schwachstellen zusammen mit der Verwaltungskommission der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz und im engen Dialog mit den Sozialpartnern einleiten. Eine bereits in die Wege geleitete Massnahme ist die Einführung einer eigenen Verwaltungssoftware per 1. Januar 2011. Dadurch ist eine effiziente, kostengünstige und flexible, den heutigen Anforderungen angepasste, Administration gewährleistet. Im Weiteren wird die Verselbstständigung der Pensionskasse als selbstständig öffentlich rechtliche Einrichtung vollzogen.

7. Verselbständigung der gemeindeeigenen Pensionskasse

Mit Bericht und Antrag vom 28. Januar 2009 wurde das Parlament über den Stand der Verselbstständigung der Pensionskasse informiert. Eine Einigung mit dem Kantonalen Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS) hinsichtlich der zwei strittigen Themen "Beibehaltung des bisherigen versicherten Lohnes bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrades oder Lohnes" und "externe Mitgliedschaft nach Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses" war bisher das pièce de résistance.

Beibehaltung des bisherigen versicherten Lohnes bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrades oder Lohnes

Nachdem das Parlament die Vorlage am 11. Dezember 2009 verabschiedet hat, wird der Bundesrat nach Ablauf der Referendumsfrist (1. April 2010) den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen, voraussichtlich der 1. Januar 2011. Auf diesen Zeitpunkt wird eine neue gesetzliche Bestimmung eingeführt, die älteren Arbeitnehmenden die Beteiligung am Arbeitsmarkt erleichtern. Diese neue Bestimmung erlaubt es, bei der Reduktion des Beschäftigungsgrades oder des versicherten Lohnes um die Hälfte ab Alter 58, den bisherigen versicherten Lohn beizubehalten. Die Pensionskasse wird den entsprechenden Passus im Reglement der Pensionskasse dem neuen Bundesrecht anpassen. Das von der Pensionskasse verfolgte Ziel der Beibehaltung der seit 20 Jahren angewandten Praxis der Beibehaltung des bisherigen versicherten Lohnes bei Beschäftigungsgrad- oder Lohnreduktionen ist somit erreicht.

Externe Mitgliedschaft nach Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

Die Pensionskasse hat zurzeit 4 externe Mitglieder. Die bestehende Lösung gibt langjährigen, älteren Mitgliedern beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die Möglichkeit, die berufliche Vorsorge bis zum Anspruch auf die Altersrente der Pensionskasse weiterzuführen. Das ASVS verlangt, dass eine externe Mitgliedschaft auf maximal 2 Jahre beschränkt wird. Der Gemeinderat wird die bundesrechtlich zulässige Regelung in das überarbeitete Reglement und die Vorsorgeverordnung übernehmen.

Das Reglement und die Vorsorgeverordnung werden zurzeit den neusten gesetzlichen Bestimmungen angepasst und anlässlich der nächsten Sitzung der Verwaltungskommission vom 29. April 2010 besprochen und verabschiedet. Sollte eine weitere Sitzung der Verwaltungskommission notwendig sein, wird diese so rasch als möglich einberufen. Sämtliche Anpassungen werden anlässlich der Hauptversammlung vom 15. Juni 2010 den Mitgliedern der Pensionskasse vorgelegt. Parallel dazu erfolgt die erneute Vorprüfung durch das ASVS. Im Anschluss wird das Reglement und die Vorsorgeverordnung vom Gemeinderat, voraussichtlich im August 2010, verabschiedet. Die Verabschiedung der Reglementsrevision im Parlament ist im November 2010 geplant. Durch die Verabschiedung des Reglements durch das Parlament er-

hält die Pensionskasse den Status einer selbständig öffentlichrechtlichen Einrichtung. Das Inkrafttreten des Reglements und der Vorsorgeverordnung ist per 1. Januar 2011 vorgesehen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Postulat wird abgeschrieben.

Köniz, 30. März 2010

Der Gemeinderat

Beilagen

- Bericht Marc-André Röthlisberger, AON - "Offene Fragen bei einem Primatwechsel"
- Bericht Roland Guggenheim, Mercer AG - "Systemwechsel bei der Pensionskasse"
- Vorstosstext und Antwort des Gemeinderats vom 8. November 2006